

# Der Bürgermeister



## Baudezernat

# Hilden

Postanschrift: Stadtverwaltung • Postfach 100880 • 40708 Hilden

s. Liste

Hausanschrift	
Telefonzentrale	0 21 03 / 72 - 0
Mein Name	
Mein Zimmer	
Mein Zeichen	
Mein Telefon	
Mein Telefax	
Meine eMail	
Ihre Nachr. vom	
Ihr Zeichen	
Datum	15.07.2008
Öffnungszeiten	Mo Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr, Di Mi. 8:00 bis 16:00 Uhr, Do 8:00 bis 18:00 Uhr
Buslinien	781, 783 u. 784 - Haltestelle „Am Rathaus“
Kassenzeichen	
Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben!	

### Kanalbaumaßnahme „Auf der Hübben“

#### ➤ Information über die technische Ausführung und entstehenden Kosten

Sehr geehrte .....,

um die vorgeschriebene Regenwasserableitung zu gewährleisten, sind die Neuverlegung, sowie die Sanierung eines Regenwasserkanals in der Straße Auf der Hübben erforderlich.

Die Straßenentwässerung erfolgt derzeit großteils über Sickerschächte. Dies ist wasserrechtlich nicht mehr zulässig. Das gilt auch für die Grundstücke, die derzeit das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser über sog. Kandelrohre auf die Straße leiten.

Die Stadt Hilden ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet eine ordnungsgemäße Entwässerungsanlage herzustellen und zu betreiben. Deshalb plant die Stadtentwässerungsabteilung der Stadt Hilden noch im Herbst dieses Jahres mit der Neuverlegung und der Sanierung des Regenwasserkanals in der Straße Auf der Hübben zu beginnen. Der entsprechende Beschluss wurde vom Rat in seiner Sitzung am 21.11.2007 gefasst.

#### 1. Neubau

Um die vorhandene Regenwasserableitung der Verkehrsflächen und Grundstücke in der Straße Auf der Hübben zu gewährleisten, ist die Neuverlegung eines Regenwasserkanals, DN 400, auf einer Länge von ca. 260 m erforderlich. Dieser schließt direkt an den zu sanierenden Regenwasserkanal an.

Der neu zu verlegende Regenwasserkanal in der Straße Auf der Hübben beginnt im Einmündungsbereich nördl. der Biesenstraße (in Höhe Haus-Nr.: 1), verläuft in nordwestl. Richtung und endet ca. 80 m vor dem Einmündungsbereich der Hochdahler Straße (in Höhe Haus-Nr.: 33/34). Die Lage des neu zu bauenden Kanals (hellblau gestrichelte Linie) ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Verlegung soll haltungsweise in offener Baugrube erfolgen.

Konten der Stadtkasse Hilden:	Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert:	343 00 566	BLZ 334 500 00	Dresdner Bank:	590 308 700	BLZ 300 800 00
	Volksbank RS/Solingen:	361 469	BLZ 340 600 94	Commerzbank:	652 860 800	BLZ 300 400 00
	Deutsche Bank:	788 401 800	BLZ 300 700 10	Postbank Köln:	117 15 509	BLZ 370 100 50

## 2. Sanierung

Die ca. 80 m vorhandenen Regenwasserkanäle in der Straße Auf der Hübben sind schadhaft und müssen durch neue ersetzt werden.

Der zu sanierende Regenwasserkanal, beginnt Auf der Hübben in Höhe der Haus-Nr.: 33/34 und endet auf der Hochdahler Straße in Höhe Haus-Nr.: 164/166) im östl. Gehweg. Der zu ersetzende Kanal ist im beigefügten Lageplan mit einer grünen Linie kenntlich gemacht.

Die vorhandenen Haus- und Sinkkastenanschlüsse werden umgeschlossen.

## 3. Anschlussleitung/Aufwandersatz

Im Zuge der Neubaumaßnahme werden die Sickerschächte und sog. Kandelrohre, d.h. die Entwässerungsleitungen von privaten Grundstücken, die offen im Bordstein des Gehweges enden und auf die Straße entwässern, beseitigt und die Sinkkästen und Anschlussleitungen erneuert, bzw. hergestellt.

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung der Stadt Hilden in der zurzeit gültigen Fassung vom 01.01.2006 (im Internet abrufbar unter: ([http://www.hilden.de/media/custom/388\\_3815\\_1.PDF](http://www.hilden.de/media/custom/388_3815_1.PDF)), gilt ein Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage.

Jeder/jede Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein /ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).

Der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser.

Ein Anschluss- und Benutzungszwang wird für diejenigen Grundstücke in der Straße Auf der Hübben zurückgestellt, die derzeit eine genehmigte, gültige Erlaubnis zum Betrieb einer Versickerungsanlage besitzen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Hilden nachzuweisen.

Die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen sind nach § 1 der Satzung über Kostenersatz für Grundstücks- und Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden vom 15.12.2006 von den Hauseigentümern zu tragen.

Um dem jeweiligen Anschlussnehmer/der Anschlussnehmerin eine möglichst kostengünstige Herstellung der Grundstücksanschlussleitungen von der Grundstücksgrenze bis an den Regenwasserkanal zu ermöglichen, sollen die anzuschließenden Leitungen im Vorfeld erfasst und die auszuführenden Leistungen - zusammen mit dem öffentlichen Kanal - im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung mit ausgeschrieben werden.

Die Herstellung der Anschlussleitung auf Ihrem Grundstück wird in der Ausschreibung nicht berücksichtigt. Die Auftragsvergabe hat von Ihnen auf eigene Kosten zu erfolgen.

Aus diesem Grund sind diesem Schreiben der Antrag auf Herstellung der Kanalanschlussleitung, sowie ein Übersichtplan M 1:1000 und ein Grundstückslageplan M 1:250 beigefügt.

Ich bitte Sie bis **spätestens bis zum 17.08.2008** den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag, sowie die Planunterlagen mit Eintragung der gewünschten Lage und Anschlusspunkt am öffentlichen Regenwasserkanal, zurück zu senden.

***Für Fragen bezügl. technischer Ausführung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Stadtentwässerungsabteilung, Frau Walinski, Telefon: 02103/72-467 oder Herr Enders, Telefon: 02103/72-464, gerne zur Verfügung.***

#### 4. Kanalanschlussbeitrag

Neben dem Kostenersatz für den Hausanschluss wird der Kanalanschlussbeitrag für diejenigen Grundstücke, die bisher nicht an den Regenwasserkanal angeschlossen waren, fällig. Dieser wird entsprechend den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der hierzu erlassenen Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Anschluss an die Abwasseranlage der Stadt Hilden - Anschlussbeitragssatzung- festgesetzt.

Unerheblich für die Beitragspflicht ist der tatsächliche Anschluss an den Regenwasserkanal. Der Kanalanschlussbeitrag ist nach § 1 der Anschlusssatzung die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage. Auch für die Grundstücke, für die der Anschluss- und Benutzungszwang aufgrund einer genehmigten, gültigen Erlaubnis zum Betrieb einer Versickerungsanlage zurückgestellt wird, ist der Kanalanschlussbeitrag -Teilanschluss Regenwasser- festzusetzen.

Nach § 4 der vorgenannten Satzung beträgt der Beitrag für den Anschluss an die städtische Abwasseranlage 20,40 € je qm modifizierter Grundstücksfläche. Bei einem Teilanschluss für Niederschlagswasser werden 40 %, mithin 8,16 € je qm modifizierte Grundstücksfläche, festgesetzt.

Die modifizierte Grundstücksfläche errechnet sich nach den Vorschriften der Anschlusssatzung.

Nach § 3 der Anschlusssatzung gilt als Grundstücksfläche, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m von der Erschließungsanlage aus. Bei Grundstücken die nicht an eine Erschließungsanlage anschließen oder nur durch eine Zuwegung mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bei zu einer Tiefe von höchstens 50m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

Die Tiefenbegrenzung gilt nicht sofern diese Begrenzung durch die tatsächliche Bebauung überschritten wird.

Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfältigt. Der Nutzungsfaktor ist gemäß Satzung wie folgt festgelegt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,20
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,40
d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit	1,60
e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,60
f) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	1,70
g) für jedes weitere Geschoss zusätzlich	0,05.

Der Beitragssatz wird zurzeit für jedes Grundstück ermittelt.

**Für Fragen bezüglich der Beitragsberechnung steht Ihnen die Mitarbeiterin des Bauverwaltungsamtes, Frau Kamer, Telefon: 02103 / 72-408 gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen  
Baudezernat der Stadt Hilden